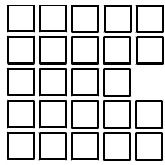


VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER DIE FREIGABE WEITERER VERKAUFSSONNTAGE UND ÜBER DEN LADENSCHLUSS AUS ANLASS VON MÄRKTEN, MESSEN ODER ÄHNLICHEN VERANSTALTUNGEN UND ÜBER DEN SONNTAGSVERKAUF AM 24. DEZEMBER

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	2



VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER DIE FREIGABE WEITERER VERKAUFSSONNTAGE UND ÜBER DEN LADENSCHLUSS AUS ANLASS VON MÄRKTEN, MESSEN ODER ÄHNLICHEN VERANSTALTUNGEN UND ÜBER DEN SONNTAGSVERKAUF AM 24. DEZEMBER

vom 05. März 1998 i. d. F. vom 03. Juli 2008 / In-Kraft-Treten 11.07.2008
(Amtsblatt Nr. 6 vom 17. März 1998 und amtliche Seiten Nr. 14 vom 10. Juli 2008)

Aufgrund der §§ 14, 15 und 16 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) i. V. m. § 4 Nrn. 3 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) vom 02. August 1994 (GVBl. S. 781) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der in der Zeit des Augustmarktes (§ 11 der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen) fallende Sonntag wird für den Verkauf freigegeben; die Freigabe ist auf den Bereich der Altstadt beschränkt. Der Altstadtbereich wird im Norden begrenzt von der Nördlichen Stadtmauerstraße, der Wöhrstraße, einem Teil der Harfenstraße, der Vierzigmannstraße, dem Katholischen Kirchenplatz und dem Maximilianplatz, im Osten von der östlichen Stadtmauerstraße, im Süden von der Südlichen Stadtmauerstraße und der Anlagenstraße und im Westen von der westliche Stadtmauerstraße und der Schulstraße. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 2500) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden einsehbar.

Die Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des "Erlanger Frühlings" und des "Erlanger Herbstes" wird der jeweilige Sonntag dieser Wochenenden für den Verkauf freigegeben.

Die Öffnungszeit bestimmt sich nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

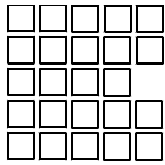
(4) Anlässlich des Bärenmarkt-Tages am jeweils ersten Samstag im März und des Pelzmärtel-Tages am Pelzmärtel-Samstag dürfen die Verkaufsstellen, auf die die Ladenschlussverordnung Anwendung findet, bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Zeitraum, während dessen der Sonntagsverkauf am 24. Dezember nach § 15 Ladenschlussgesetz zulässig ist, wird von 11.00 bis 14.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 02. Oktober 1979 (Amtsblatt Nr. 40 vom 04. Oktober 1979) außer Kraft.